

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 225.702 vom 4. Dezember 2013

G/A. 210.746/Vbis-122

In der Rechtssache:

die Gemeinde Amel,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS
und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,

vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die Aktiengesellschaft ENROBEST,

Wahlдомизил bei
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 14. November 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Gemeinde Amel die Aussetzung der Ausführung der Globalgenehmigung, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Aktiengesellschaft (AG) ENROBEST am 3. Oktober 2013 für den Bau und die Betreibung einer Asphaltspplittzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke in Amel erteilt hat, beantragt;

Aufgrund des nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit am 20. November 2013 von derselben Klägerin eingereichten Antrags auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes;

Aufgrund des Beschlusses vom 21. November 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 28. November 2013 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund des per Fernkopie notifizierten Schreibens vom 25. November 2013, das die Parteien darüber informiert, dass die Sache auf die Sitzung vom 29. November 2013 um 9.30 Uhr vertagt wird;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Eric LEMMENS, Frau Elisabeth KIEHL und Herrn Jonathan WALDMANN, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die ENROBEST AG mit einer auf der Sitzung eingereichten Klage beantragt, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit des nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereichten Auftrags auf vorläufige Maßnahmen einwendet, dass diese äußerste Dringlichkeit nicht gerechtfertigt sei, da die Gemeinde bereits am 8. Oktober 2013 von dem Anfang der Arbeiten am 24. Oktober 2013 benachrichtigt worden sei;

In der Erwägung, dass die angefochtene Globalgenehmigung am 3. Oktober 2013 erteilt wurde; dass der Genehmigungsinhaber gemäß dem durch Artikel 97 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung auf die Globalgenehmigungen für anwendbar erklärten Artikel 134 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.E.), die Gemeinde fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der

Arbeiten benachrichtigen muss; dass die beitretende Partei in diesem Fall der Gemeinde eine E-Mail am 8. Oktober 2013 zugeschickt hat, um sie über den Anfang der Arbeiten am 24. Oktober 2013 zu benachrichtigen; dass sie ihr noch denselben Bericht per Einschreiben am selben Tag zugesandt hat, während sie in einem anderen Einschreiben mit demselben Datum die Gemeinde darum gebeten hat, einen Datum für eine Informationsversammlung hinsichtlich der Einsetzung eines Begleitausschusses festzulegen und dass die Gemeinde darauf im Schreiben vom 23. Oktober 2013 geantwortet hat;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Aussetzung der Ausführung der Genehmigung nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit beantragen konnte, sobald sie den Bericht über den Anfang der Arbeiten empfangen hat;

In der Erwägung, dass die Gemeinde hingegen am 13. November 2013 einen Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren und am 20. November 2013 einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereicht hat;

In der Erwägung, dass die Klägerin im Antrag auf vorläufige Maßnahmen selber zugibt, dass die Arbeiten, die sie als „geringfügig“ bezeichnet, bereits am Datum der Einreichung des Aussetzungsantrags durchgeführt worden seien, aber hinzufügt, dass sie davon ausging, dass wegen der schlechten Wetterbedingungen nicht vor dem Winter mit den eigentlichen Arbeiten begonnen würde und dass sie mit der Lektüre der Zeitung Grenz-Echo vom 20. November 2013 erfahren - und festgestellt - habe, dass bedeutende Arbeiten im Gange seien;

In der Erwägung, dass diese Erläuterungen teilweise auf Vermutungen beruhen und teilweise eine mangelnde Sorgfalt aufweisen, da eine - in dem WGRSEE vorgesehene - Benachrichtigung ihr zugesandt worden ist;

In der Erwägung, dass es nicht notwendig ist, bereits über die aus der Gesetzwidrigkeit der von der beitretenden Partei angeführten Klage abgeleitete Einrede der Unzulässigkeit zu entscheiden, um festzustellen, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit nicht zulässig ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der von der ENROBEST AG eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit unter Androhung eines Zwangsgelds wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Artikel 4.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren, am vierten Dezember zweitausenddreizehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler

Der Präsident

V. WIAME

M. HANOTIAU